



Land Oberösterreich
VERKEHR



Ziehen von Anhängern mit PKW – technische und rechtliche Bestimmungen

Stand: März 2003

1. BEGRIFFE:

- a) „Leichter Anhänger“ : bis 750 kg Gesamtgewicht (ungebremst oder gebremst)
- b) „Schwerer Anhänger“ : mehr als 750 kg Gesamtgewicht (gebremst)

2. FÜHRERSCHEIN:

Mit einem PKW (Kombi) darf je nach Führerscheinklasse gezogen werden:

Klasse B:

- a) ein **leichter** Anhänger oder
- b) ein (schwerer) Anhänger,
 - wenn das **höchste zulässige Gesamtgewicht** des Anhängers **das Eigengewicht** des Zugfahrzeuges **nicht übersteigt**,
 - **und wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg** beträgt;

Klasse B+E: Anhänger, die nicht unter a) oder b) fallen;

B+E ist daher erforderlich, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Eigengewicht des PKW übersteigt oder
- wenn die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte von PKW und Anhänger 3500 kg übersteigt.

Das höchste zulässige Gesamtgewicht ist jeweils im Zulassungsschein ersichtlich; Gesamtmasse ist gleichbedeutend mit Gesamtgewicht.

3. HÖCHSTE ZULÄSSIGE FAHRGESCHWINDIGKEIT:

Beim Ziehen von Anhängern gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

- a) mit einem „**leichten Anhänger**“ :
 - 100 km/h auf Freilandstraßen u. Autobahnen,
- b) mit einem „**schweren Anhänger**“
 - im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B:**
 - 80 km/h auf Freilandstraßen (Großviehtransporte, z.B. Pferde: 70 km/h)
 - 100 km/h auf Autobahnen (Großviehtransporte 80 km/h)
 - im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B+E:**
 - 60 km/h auf Freilandstraßen,
 - 70 km/h auf Autostraßen,
 - 80 km/h auf Autobahnen.

4. GEWICHTE und GEWICHTSRELATIONEN:

- a) Mit **leichten** (ungebremsten) Anhängern:

Das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des PKW muß mindestens doppelt so hoch sein wie das „momentane“ Gesamtgewicht (Eigengewicht Anhänger + tatsächliche Ladung) des Anhängers!
Beispiel: Eigengewicht des Anhänger 150 kg + Ladung 300 kg ergibt ein Gesamtgewicht von 450 kg.
Der ziehende PKW muß daher mind. 900 kg inkl. Fahrer mit 75 kg, bzw. ein Eigengewicht von mindestens 825 kg haben.

- b) Mit **schweren** (gebremsten) Anhängern:

- im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B:**
Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges.
- im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B+E:**
Das momentane Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das höchstzulässige Gesamtgewicht des PKW.

5. ANHÄNGELAST:

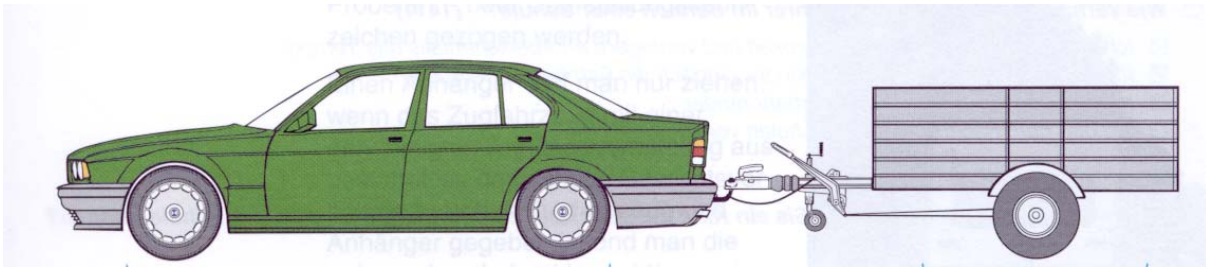
Das tatsächliche (momentane) Gewicht des Anhängers darf niemals die im Zulassungsschein (Typenschein) des Zugfahrzeuges (PKW) genannte zulässige Anhängelast überschreiten.

Ziehen von Anhängern mit PKW/Kombi				
Art	Bremse	Gewichte	zulässige Geschwindigk.	Führer-schein
leichte Anhänger hz.GG _A ≤ 750 kg	ohne Bremse	2 * GG _A < EG _K + 75 kg	100 km/h	Klasse B
		GG _A ≤ z.AL _{ungebremst}		
andere Anhänger hz.GG _A > 750 kg	mit (Auflauf-) Bremse	GG _A ≤ hz.GG _K	100 km/h	
		GG _A ≤ z.AL _{gebremst}		
		hz.GG _A ≤ EG _K	Freilandstraße 80 km/h	
		hz.GG _A + hz.GG _K ≤ 3500 kg	Autobahn: 100 km/h	
		GG _A ≤ z.AL _{gebremst}		
		GG _A ≤ hz.GG _K	Freilandstraße 60 km/h	
bei Geländefahrzeugen: GG _A ≤ 1,5 * hz.GG _K	Autostraße: 70 km/h			
GG _A ≤ z.AL _{gebremst}	Autobahn: 80 km/h			
				Klasse B+E

Legende:

- EG_K Eigengewicht des Kraftfahrzeuges
- GG_K Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges
- GG_A Gesamtgewicht des Anhängers
- hz.GG_K höchstzulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges
- hz.GG_A höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers
- z.AL zulässige Anhängelast des Kraftfahrzeuges

Beispiele: Daten jeweils laut Zulassungsschein:



<u>1. Beispiel:</u>	PKW:	Anhänger:	Kombination:
Eigengewicht:	1300 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht:	1800 kg	1400 kg	3200 kg
h.z. Anhängelast gebremst:	1500 kg		
ungebremst:	750 kg		

Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers ist größer als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges, daher:

Führerschein:	Klasse B+E	Geschwindigkeit:	50/60/70/80 km/h
---------------	-------------------	------------------	-------------------------

<u>2. Beispiel:</u>	PKW:	Anhänger:	Kombination:
Eigengewicht:	1500 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht:	2000 kg	1400 kg	3400 kg
h.z. Anhängelast gebremst:	1500 kg		
ungebremst:	750 kg		

das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers ist kleiner als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges, und die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte ist kleiner als 3500 kg; daher:

Führerschein:	Klasse B	Geschwindigkeit:	50/80/80/100 km/h
---------------	-----------------	------------------	--------------------------

<u>3. Beispiel:</u>	PKW:	Anhänger:	Kombination:
Eigengewicht:	1700 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht:	2200 kg	1400 kg	3600 kg
h.z. Anhängelast gebremst:	1500 kg		
ungebremst:	750 kg		

das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers ist zwar kleiner als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges, aber die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte ist größer als 3500 kg; daher:

Führerschein:	Klasse B+E	Geschwindigkeit:	50/60/70/80 km/h
---------------	-------------------	------------------	-------------------------

Ausrüstung von PKW-Anhängern

Sicherungsverbindung: Reißleine oder Sicherungskette

Aufschriften: An Anhängern (außer Wohnanhängern) müssen an der rechten Außenseite das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten sowie die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben sein.



Abbildungen: Fa. Fitzel

Beleuchtungseinrichtungen:

Vorne:

2 **weiße Rückstrahler**

2 **Begrenzungsleuchten**, vorgeschrieben für Anhänger, die breiter als 1600 mm sind.

Hinten:

Kennzeichenbeleuchtung

2 **Schlußleuchten**

2 **Bremsleuchten**

2 **Fahrtrichtungsanzeiger**

(Kraftfahrzeuge, die zum Ziehen eines Anhängers eingerichtet sind, müssen mit einer besonderen Funktionskontrolleuchte für die Fahrtrichtungsanzeiger des Anhängers ausgestattet sein, es sei denn, jede Funktionsstörung eines der Fahrtrichtungsanzeiger des so gebildeten Zuges läßt sich an der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeugs ablesen.)

2 **rote dreieckige Rückstrahler**

2 (4) **Umrißleuchten**^{*)} an Anhängern, die breiter als 2,10 m sind (zulässig an Anhängern mit einer Breite von 1,80 m bis 2,10 m.) von vorn und von hinten sichtbar

Seitlich:

Gelbe Rückstrahler^{*)}, vorgeschrieben für alle Anhänger

Abstand vom vordersten Punkt (mit Deichsel) nicht mehr als 3 m. Mindestens ein seitlicher Rückstrahler im mittleren Drittel. Abstand zwischen zwei nebeneinander angebrachten seitlichen Rückstrahlern nicht größer als 3 m. Abstand zwischen dem hintersten seitlichen Rückstrahler und dem hintersten Punkt des Fahrzeugs nicht größer als 1 m.

Seitenmarkierungsleuchten^{*)}: vorgeschrieben für Anhänger, die länger als 6 m (einschließlich Deichsel) sind; Anordnung wie bei den seitlichen Rückstrahlern.

^{*)} für Anhänger, die nach dem 1. August 1997 genehmigt wurden.

Für Anhänger über 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht ist mindestens **1 Unterlegkeil** mitzuführen.